

Entwurf

Bundesgesetz über die Errichtung eines Bundesfuhrparks (Bundesfuhrparkgesetz- BFuPG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Errichtung
- § 2. Aufgaben
- § 3. Nutzerbeirat
- § 4. Personelle Bestimmungen
- § 5. Materielle Bestimmungen
- § 6. Abgeltung von Leistungen
- § 7. Bestimmungen für Regierungsmitglieder
- § 8. Optionsmöglichkeit anderer Bundesorgane
- § 9. Verweisungen auf andere Bundesgesetze
- § 10. In-Kraft-Treten

Errichtung

§ 1. (1) Im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung wird als Dienststelle des Bundes der „Bundesfuhrpark“ eingerichtet.

(2) Der Bundesfuhrpark wird beim Heerespersonalamt eingerichtet. Dieses ist dem Bundesminister für Landesverteidigung unmittelbar nachgeordnet. Es ist nicht Bestandteil der Heeresorganisation.

(3) Der Bundesfuhrpark ist als flexibilisierte Dienststelle einzurichten. Die §§ 17a und 17b des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. I Nr. 213/1986, über die Flexibilisierungsklausel sind anzuwenden.

Aufgaben

§ 2. Der Bundesfuhrpark dient der Optimierung des Ressourceneinsatzes und der Effizienzsteigerung des Betriebes durch entsprechende Auslastung der Kraftfahrzeuge und des Kraftfahrpersonals des Bundes. Dies soll durch die Zusammenführung der kraftfahr- und kraftfahrtechnischen Belange der Zentralstellen aller Bundesministerien in die Dienststelle nach § 1 erreicht werden.

Nutzerbeirat

§ 3. (1) Zum Zwecke der Vertretung der Interessen der einbezogenen Dienststellen ist beim Bundesminister für Landesverteidigung ein Nutzerbeirat einzurichten. Dieser hat den Bundesminister für Landesverteidigung bei strategischen Entscheidungen betreffend den Bundesfuhrpark zu unterstützen und gleichzeitig die Funktion eines Bindeglieds zu den Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Landesverteidigung auszuüben.

(2) Der Nutzerbeirat hat aus fachkundigen Vertretern aller einbezogenen haushaltsleitenden Organe zu bestehen. Jedes einbezogene haushaltsleitende Organ hat eine fachkundige Vertreterin oder einen fachkundigen Vertreter zu entsenden, wobei für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen ist. Das jeweilige Ersatzmitglied darf seine Funktion nur in Abwesenheit des zu vertretenden Mitgliedes ausüben.

(3) Der Nutzerbeirat hat in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie allfällige weitere Organe zu wählen und eine Geschäftsordnung zu erlassen. In jedem Kalendervierteljahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Innerhalb dieses Zeitraumes ist jedenfalls von der Leiterin oder dem Leiter des Bundesfuhrparks dem Nutzerbeirat ein Bericht über die Nutzung der Leistungen des Bundesfuhrparks durch die jeweils einbezogenen Dienststellen im vorangegangenen Kalendervierteljahr und über weitere betriebswirtschaftliche Kennzahlen vorzulegen.

(4) Dem Nutzerbeirat obliegen insbesondere

1. die Unterstützung eines regelmäßigen Informationsflusses zwischen dem Bundesfuhrpark und den Nutzern,
 2. die Erstattung von Empfehlungen über die Aufgaben des Bundesfuhrparks, insbesondere über die festzulegenden Tarife,
 3. die Erörterung des von der Leiterin oder vom Leiter des Bundesfuhrparks vorgelegten Berichtes über die Kundenzufriedenheit und
 4. die Erörterung fachlicher Themen und Problemstellungen im Hinblick auf die Aufgaben des Bundesfuhrparks.
- (5) Empfehlungen nach Abs. 4 sind an den Bundesminister für Landesverteidigung zu richten.

Personelle Bestimmungen

§ 4. (1) Mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 gehen die für die Besorgung der Aufgaben des Bundesfuhrparks vorgesehenen Planstellen aus den jeweils in der **Anlage 1** dargestellten Planstellenbereichen in den Planstellenbereich des Bundesministers für Landesverteidigung über. Für diese Planstellen wird im jeweils geltenden Stellenplan im Kapitel 40 „Militärische Angelegenheiten“ der Planstellenbereich „4061 Bundesfuhrpark“ eingerichtet.

(2) Beamte und Vertragsbedienstete des Bundes, die am 31. Dezember 2007 dem Personalstand eines anderen Bundesministeriums angehören und dort mit Aufgaben betraut sind, die ab 1. Jänner 2008 dem Bundesfuhrpark obliegen, werden mit diesem Zeitpunkt zum Bundesministerium für Landesverteidigung versetzt und dem Bundesfuhrpark zur dauernden Dienstleistung zugewiesen.

Materielle Bestimmungen

§ 5. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 sind durch die Bundesministerien die in der **Anlage 2** angeführten Kraftfahrzeuge dem Bundesminister für Landesverteidigung zur weiteren Verwendung im Rahmen des Bundesfuhrparks zu übertragen.

Abgeltung von Leistungen

§ 6. (1) Die einbezogenen Dienststellen haben dem Bundesfuhrpark die zu erbringenden Leistungen jeweils mit 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines jeden Kalenderjahres nach den jeweils festgelegten Tarifen zu vergüten.

(2) Die Tarife sind vom Bundesminister für Landesverteidigung nach den Grundsätzen der Kostendeckung sowohl kilometermäßig als auch zeitabhängig zu berechnen und festzusetzen.

Bestimmungen für Regierungsmitglieder

§ 7. Für die Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer sowie die Kraftfahrzeuge, die den Mitgliedern der Bundesregierung und den Staatssekretären zu deren unmittelbarer Verwendung dauernd zugeteilt sind, gelten die §§ 4 und 5 über die personellen und materiellen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

1. Die jeweiligen Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer sowie die Kraftfahrzeuge haben unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Bundesfuhrpark im unmittelbaren Nahbereich der jeweils genannten Organe zur Dienstleistung zu verbleiben.
2. Die Auswahl und Verwendung der Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer sowie der Kraftfahrzeuge und die Ausübung der Fachaufsicht über diese hat durch das jeweilige in Betracht kommende Organ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zu erfolgen.

Optionsmöglichkeit anderer Bundesorgane

§ 8. (1) Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Bundesgesetzes in den Bundesfuhrpark nicht einbezogenen Organe des Bundes können mit Zustimmung des für sie zuständigen haushaltsleitenden Organes ihre kraftfahr- und kraftfahrtechnischen Belange mit Beginn eines Kalenderjahres in den Bundesfuhrpark einbringen. Die Absicht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, ist bis spätestens 31. März des Vorjahres dem Bundesminister für Landesverteidigung bekanntzugeben. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat vor der Entscheidung über die Teilnahme des in Betracht kommenden Organes eine Stellungnahme des Nutzerbeirates einzuholen. In diesen Fällen sind die §§ 4 bis 7 über die personellen und materiellen Bestimmungen, die Leistungsabgeltung und die Regierungsmitglieder anzuwenden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. An Stelle des 1. Jänner 2008 tritt der Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.
2. Die Bestimmungen für Regierungsmitglieder sind auch auf den Bundespräsidenten, den Präsidenten des Rechnungshofes, die Präsidenten des Verfassungs- und Verwaltungsgeschichtshofes, den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und die Volksanwälte anzuwenden.

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 9. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

In-Kraft-Treten

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Anlage 1**Planstellenübergang**

In den Planstellenbereich Kapitel 40/4061 Bundesfuhrpark gehen über vom Planstellenbereich:

1. Kapitel 10 Bundeskanzleramt/1000 Zentralleitung

A3/GL	4
A3/2	1
v3/1	2
v4/1	1
Summe	8

2. Kapitel 12 Unterricht und Kultur/1200 Zentralleitung

A3/GL	1
A5/GL	2
Summe	3

3. Kapitel 14 Wissenschaft und Forschung/1400 Zentralleitung

A3/GL	1
h3/0	1
Summe	2

4. Kapitel 15 Soziales und Konsumentenschutz/1500 Zentralleitung

A3/GL	2
v3/1	1
h1/1	1
Summe	4

5. Kapitel 17 Gesundheit/1700 Zentralleitung

A3/GL	1
h1/1	1
Summe	2

6. Kapitel 20 Äußeres/2000 Zentralleitung

A3/GL	5
Summe	5

7. Kapitel 30 Justiz/3000 Zentralleitung

h1/1	1
h2/1	1

Summe	2
--------------	----------

8. Kapitel 40 Militrische Angelegenheiten/4010 Heer und Heeresverwaltung

A3/GL	1
A3/3	1
A4/1	2
A4/2	2
A5/1	3
v4/2	1
h3/0	5
Summe	15

9. Kapitel 50 Finanzverwaltung/5000 Zentralleitung

A3/GL	3
A5/GL	1
v4/1	1
h2/1	2
h3/1	4
Summe	11

10. Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft/6000 Zentralleitung

A3/GL	3
A4/1	1
h3/1	3
Summe	7

11. Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit/6300 Zentralleitung

A3/GL	2
A4/2	1
Summe	3

12. Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie/6500 Zentralleitung

A3/GL	2
A5/GL	1
v3/1	4
Summe	7

Anlage 2**Kraftfahrzeugeübertragung**

Zur weiteren Verwendung im Bundesfuhrpark gehen folgende Kraftfahrzeuge über vom:

1. Bundeskanzleramt

Audi A8	W 836DP
Audi A8	W 494BC
Audi A8	W 65766C
MB E200	W 437CL
MB E200	W 18290T
MB E200	W 871IL
MB Vito	W 51689S
Ford Kombi	W 15758R
Seat Alham.	W 29375N
Gesamtzahl	9

2. Bundesministerium für Inneres

Ford Trans.	BP 9233
VW 70D	W 711ZG
Gesamtzahl	2

3. Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

Audi A8	W 10696A
Audi A6	W 84959B
Ford Transit	W 65391L
Gesamtzahl	3

4. Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Audi A6	W 95504N
Audi A6	W 63466C
Gesamtzahl	2

5. Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz

Audi A8	W 9800AH
Audi A6	W 18878K
BMW 730d	W 945IN
VW Sharan	W 79934S
Gesamtzahl	4

6. Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend

Audi A6	W 68486R
Audi A6	W 91899M
Gesamtzahl	2

7. Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten

VW Carav.	W 719JT
BMW 520D	W 39310T
BMW 520i	W 423ZT
Audi A6	W 86946B
Audi A6	W 722JT
Audi A8	W 65715A
Gesamtzahl	6

8. Bundesministerium für Justiz

BMW 730Li	W 51923C
VW Multivan	W 423JX
MB E 200	W 96912M
Gesamtzahl	3

9. Bundesministerium für Landesverteidigung

Audi A6	BH 12
Audi A6	BH 13
Audi A6	BH 14
Audi A6	BH 15
Audi A6	BH 16
BMW 520d	BH 17
Audi A6	BH 22
Audi A6	BH 23
Audi A6	BH 25
Volvo S80D	BH 26
Audi A6	BH 27
Audi A8	BH 1
BMW 728i	BH 1000
Ford Mondeo	BH 33
Ford Mondeo	BH 34
Ford Galaxy	BH 60041
Golf Variant	BH 61139
Skoda	BH 24
Skoda	BH 28
MB Sprinter	BH 66585
MB Sprinter	BH 66586

N.N.	Z.Z.
N.N.	Z.Z.
N.N.	Z.Z.
Gesamtzahl	31

11. Bundesministerium für Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

VW Passat	W 29389B
VW Bus	W 856XV
VW Passat	W 42555B
VW Variant	W 88855A
VW Bus Syn	W 63400C
VW Passat	W 523SX
VW Passat	W23534M
Gesamtzahl	7

12. Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

MB E200	W 57002A
MB E201	W 47526F
MB E202	W 91629C
MB E220Van	W 699JV
Gesamtzahl	4

13. Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Audi A8	W 39489H
Volvo S80	W 73270R
MB E240	W 91781R
MB E220	W 87175K
MB E220	W 823BI
N.N.	Z.Z.
Gesamtzahl	6